Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache **DS0543/07** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 09.11.2007
Dezernat: I	**FB 32**		

Beratungsfolge	**Sitzung Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	15.01.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	24.01.2008	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	24.01.2008	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	25.01.2008	öffentlich	Beschlussfassung
Finanz- und Grundstücksausschuss	06.02.2008	öffentlich	Beschlussfassung
Stadtrat	13.03.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,II,III	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Weihnachtsmarkt-GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die städtischen Vertreter in der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH, zunächst ein Vorkaufsrecht für die Gesellschafter dieser GmbH in Bezug auf die Gesellschaftsanteile im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben und im Anschluss allen vier Mitgesellschafter jeweils einen Gesellschaftsanteil in Höhe von 8 % zum Verkaufswert von je 3.060 € anzubieten und dabei die Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der Anlage umzusetzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
	X	2008	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine x			
Einnahmen				
Euro 12.240	Euro	Euro	Euro 12.240	2008

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn. x	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr 2008 mit 12.240 Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen 2.84300.330000-99		
	Prioritäten-Nr.:		

Termin	

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Harnisch	Unterschrift AL/FBL Dr. Emcke
verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift 9.1.08	

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	**Drucksachen-Nr.**
Dezernat I **Amt FB 32**	DS0543/07

Nachweis des Ämterdurchlaufes von Beschlussvorlagen

Kurztitel: Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Weihnachtsmarkt-GmbH

Zum selben Thema wurden bereits folgende Vorlagen zur Entscheidung gestellt und zurückverwiesen (Bitte eintragen und speichern):

DS-Nr.	Gremium	am

Beteiligte Ämter/ Personalvertretung	Datum Post-		Unterschrift Amtsleiter	Stellungnahme		
	eingang	ausgang		ja	nein	eingearb.
Dez. II	28.11.07				X	

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Datum 3.12.08

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksachen-Nr.
Dezernat I **Amt** FB 32	DS0543/07

Nachweis des Ämterdurchlaufes von Beschlussvorlagen

Kurztitel: Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Weihnachtsmarkt-GmbH

Zum selben Thema wurden bereits folgende Vorlagen zur Entscheidung gestellt und zurückverwiesen (Bitte eintragen und speichern):

DS-Nr.	Gremium	am

Beteiligte Ämter/ Personalvertretung	Datum Post-		Unterschrift Amtsleiter	Stellungnahme		
	eingang	ausgang		ja	nein	eingearb.
Dez. III /3	3/12	4/12			X	

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Datum 9.1.08

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksachen-Nr.
Dezernat I Amt FB 32	DS0543/07

Nachweis des Ämterdurchlaufes von Beschlussvorlagen

Kurztitel: Verkauf von Gesellschaftsanteilen an der Weihnachtsmarkt-GmbH

Zum selben Thema wurden bereits folgende Vorlagen zur Entscheidung gestellt und zurückverwiesen (Bitte eintragen und speichern):

DS-Nr.	Gremium	am

Beteiligte Ämter/ Personalvertretung	Datum Post-		Unterschrift Amtsleiter	Stellungnahme		
	eingang	ausgang		ja	nein	eingearb.
Amt 30	28.12.07	07.01.08	Manko		X	

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Datum 3.1.08

Begründung:
Am 10.05.2007 hat der Stadtrat beschlossen, die städtischen Anteile der GmbH zu Gunsten der Mitgesellschafter zu reduzieren, wobei die sich die Stadt bestimmte Veto-Rechte weiter vorbehalten soll. Die Verwaltung wurde mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Ursächlich für diese Entscheidung ist der Wille des Stadtrats, mit der Erhöhung der Anteile der Mitgesellschafter deren Engagement und Eigenverantwortung innerhalb der GmbH und auf dem Weihnachtsmarkt selbst zu stärken.

Vor Darstellung des Modells zur Umsetzung des Beschlusses soll vorab nochmals auf die Bedenken der Verwaltung bezüglich der Reduzierung der städtischen Anteile in der Stellungnahme S0036/07 verwiesen werden.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich das bisherige Modell der Weihnachtsmarkt-GmbH bewährt.

Auf folgendes ist hinzuweisen. Es ist sicherlich nicht ausgeschlossen, dass sich die Querelen zwischen den Schaustellern zukünftig wieder verstärken. Eine Rückkehr zu den alten Strukturen der GmbH ist dann jedoch nicht mehr möglich. Die Stadt hat ihre Rolle als Mehrheitsgesellschafter dauerhaft aufgegeben.

Es bleibt fraglich, ob das zu erreichende Ziel des größeren Engagements und der größeren Eigenverantwortung der Mitgesellschafter dieses Risiko tatsächlich rechtfertigt.

Unabhängig von diesen Bedenken hat die Verwaltung zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses nachfolgendes Modell geplant.

Die Stadt wird einen Gesellschaftsanteil i.H.v. 32 % (8.000 €) in vier Teilen zu je 8 % (je 2.000 €) veräußern. Da ein Vorkaufsrecht an die Mitgesellschafter im GmbH-Vertrag nicht vorgesehen ist, wird im ersten Schritt ein solches Vorkaufsrecht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt (vgl. Neufassung des Gesellschaftsvertrages § 15 Abs.1 S.2).

Im zweiten Schritt erfolgt dann die Veräußerung der vorgenannten Anteile, jeweils 8 % an die vier Mitgesellschafter.

Verbunden mit dem Verkauf der Anteile ist die gleichzeitige Aufnahme sogenannter Veto-Rechte seitens der Stadt innerhalb der GmbH, um den Vorgaben des § 122 Abs.1 Gemeindeordnung auch weiterhin zu genügen.

Zu nachfolgenden Punkten können Entscheidungen nicht gegen den Willen der Landeshauptstadt Magdeburg getroffen werden (vgl. Neufassung des Gesellschaftsvertrages § 10 Abs.3):
a) Unternehmensgegenstand,
b) Laufzeit der Gesellschaft,
c) jährlicher Wirtschaftsplan, sofern dieser insgesamt einen Verlust für die Gesellschaft ausweist,
d) Standplatzvergaberichtlinien,
e) Zulassung von Beschickern,
f) Veranstaltungszeitraum des Weihnachtsmarktes,
g) Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Entscheidungen zur Person des Geschäftsführers fallen nicht unter die Veto-Rechte, bedürfen aber zukünftig einer Zweidrittelmehrheit (vgl. Neufassung des Gesellschaftsvertrages § 6 Abs.4).

Unter Berücksichtigung der Gleichheit der Anteile entsendet nunmehr auch die Stadt nur noch einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung (vgl. Neufassung des Gesellschaftsvertrages § 9 Abs.1).

Die betroffenen Paragraphen des Gesellschaftervertrages sind sowohl in der alten Fassung als auch in der Neufassung in der Anlage beigefügt.

Um entsprechend § 105 Gemeindeordnung einen Verkauf „unter Wert" zu verhindern, wurde von Seiten der Beteiligungsverwaltung eine Wertermittlung der Anteile vorgenommen.

Dabei kam das sog. Stuttgarter Verfahren zur Anwendung.

Danach hat das gezeichnete Kapital der Gesellschaft von nominal 25.000 € einen Wert von **38.250 €**.
Der Wert eines 8%igen Anteils (nominal 2.000 €) beträgt folglich **3.060 €**. Insgesamt beträgt der Verkaufspreis **12.240** €.

Mit den Mitgesellschaftern wurde die Änderungen des Gesellschaftsvertrages beraten und im Ergebnis eine Einigung erzielt. Die jetzt vorgelegten Änderungen finden ihre Zustimmung. Dies betrifft auch die Höhe des Verkaufswertes der Gesellschaftsanteile. Insgesamt sind sie mit dem Erwerb zu den vorgestellten Konditionen einverstanden.

Der Kommunalaufsicht wurde gem. § 123 Abs.2 Nr.3 Gemeindeordnung der beabsichtigte Anteilsverkauf angezeigt. Inhaltliche Bedenken wurden von Seiten der Kommunalaufsicht nicht geäußert.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag - Alte Fassung	**Gesellschaftsvertrag - Neue Fassung**
§ 5 **Stammkapital, Stammeinlagen**	**§ 5** **Stammkapital, Stammeinlagen**
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,--. (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,--. (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Auf das Stammkapital haben übernommen: a) die Landeshauptstadt Magdeburg eine Einlage von EURO 13.000,--; b) Verein selbständiger Gewerbetreibender Markt- und Messereisender e.V. (VSG) eine Einlage von EURO 3.000,--, c) Magdeburger Schaustellerverein e.V. (MSV) eine Einlage von EURO 3.000,--, d) Interessengemeinschaft Innenstadt e.V. (IG Innenstadt) eine Einlage von EURO 3.000,--, e) Stadtmarketing „Pro Magdeburg“ e.V. eine Einlage von EURO 3.000,--.	2. Auf das Stammkapital haben übernommen: a) die Landeshauptstadt Magdeburg eine Einlage von EURO **5.000,--;** b) Verein selbständiger Gewerbetreibender Markt- und Messereisender e.V. (VSG) eine Einlage von EURO **5.000,--,** c) Magdeburger Schaustellerverein e.V. (MSV) eine Einlage von EURO **5.000,--,** d) Interessengemeinschaft Innenstadt e.V. (IG Innenstadt) eine Einlage von EURO **5.000,--,** e) Stadtmarketing „Pro Magdeburg“ e.V. eine Einlage von EURO **5.000,--.**
3. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zur Einzahlung fällig.	3. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zur Einzahlung fällig.
4. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.	4. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 6 **Geschäftsführer**	§ 6 **Geschäftsführer**
1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Der/die Geschäftsführer wird/werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Gesellschafter aus § 5 Abs. 2 a) ist berechtigt, einen Kandidaten für die Geschäftsführung zu benennen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen.	2. Der/die Geschäftsführer wird/werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Gesellschafter aus § 5 Abs. 2 a) ist berechtigt, einen Kandidaten für die Geschäftsführung zu benennen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.	3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
	4. Gesellschafterbeschlüsse zur Person des Geschäftsführers bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des vertretenen Stammkapitals.

§ 9 Gesellschafterversammlung	§ 9 Gesellschafterversammlung
1. Die Gesellschafter aus § 5 Abs.2b) bis e) können je angefangene 3.000 EURO Beteiligung am Stammkapital einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Gesellschafterin aus § 5 Abs.2a) wird gemäß § 119 Abs.1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. ***Der Stadtrat entsendet drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.*** Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.	1. Die Gesellschafter aus § 5 Abs.2b) bis e) können je angefangene **5.000** EURO Beteiligung am Stammkapital einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Gesellschafterin aus § 5 Abs.2a) wird gemäß § 119 Abs.1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.	2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.	3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals **und die Gesellschafterin aus § 5 Abs.2a)** anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, **sofern Gesellschafterin aus § 5 Abs.2a) anwesend oder vertreten ist.** Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind, **sofern Gesellschafterin aus § 5 Abs.2a) anwesend oder vertreten ist. Die Gesellschafterin aus § 5 Abs.2a) verpflichtet sich, durch eine entsprechende interne Vertretungsregelung eine Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gewährleisten.**
- Absätze 4 bis 6 ohne Änderungen -	

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse	§ 10 Gesellschafterbeschlüsse
1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Je 100 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. ***Das gilt auch, wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.*** Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag im Einzelfall eine größere Mehrheit vorsehen. Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlußfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.	1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Je 100 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag im Einzelfall eine größere Mehrheit vorsehen. Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlußfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.
2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige, b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören, e) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern und Geschäftsführer oder ihnen nahestehenden Personen, f) Wahl des Abschlußprüfers, g) Entlastung der Geschäftsführer, h) Genehmigung des Wirtschaftsplans.	2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige, b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Be-triebsvermögen der Gesellschaft gehören, e) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen, f) Wahl des Abschlußprüfers, g) Entlastung der Geschäftsführer, h) Genehmigung des Wirtschaftsplans.

	(noch § 10) **3. Abweichend von § 10 Abs.1 S.4 bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über** **a) den Unternehmensgegenstand,** **b) die Laufzeit der Gesellschaft,** **c) den jährlichen Wirtschaftsplan, sofern dieser insgesamt einen Verlust für die Gesellschaft ausweist,** **d) die Standplatzvergaberichtlinien,** **e) die Zulassung von Beschickern,** **f) der Veranstaltungszeitraum des Weihnachtsmarktes,** **g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages** **zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterin aus § 5 Abs.2a).**
§ 15 **Verfügung über Geschäftsanteile** 1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. 2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit Geschäftsanteile an Unternehmen, mit denen ein Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, veräußert oder übertragen werden, sofern der neue Gesellschafter sich allen in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unterwirft.	**§ 15** **Verfügung über Geschäftsanteile** 1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. **Soweit ein Gesellschafter die vollständige oder teilweise Veräußerung seiner Geschäftsanteile beabsichtigt, besitzen die übrigen Gesellschafter an diesen Anteilen zu gleichen Teilen ein Vorkaufsrecht.** 2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit Geschäftsanteile an Unternehmen, mit denen ein Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, veräußert oder übertragen werden, sofern der neue Gesellschafter sich allen in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unterwirft.